

**Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach den
§§ 240, 242, 244, 245, 246 und 421n SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: März 2010)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	2
§ 242	Außerbetriebliche Berufsausbildung	4
§ 244	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	7
§ 245	Förderungsbedürftige Jugendliche	8
§ 246	Leistungen	11
§ 421n	Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme	15

Verfahren

V.BaE.01	Anwendung VOL/A	16
V.BaE.02	Entscheidung durch Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	16
V.BaE.03	Eingabe in coSachNT (AV)	16
V.BaE.04	Warteliste	16
V.BaE.05	Abwicklung	16
V.BaE.06	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	16
V.BaE.07	Umsatzsteuerbefreiung	16
V.BaE.08	Zuweisung Teilnehmer kooperative Form	17
V.BaE.09	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE integrative Form	17
V.BaE.10	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE kooperative Form	17
V.BaE.11	Ausbildungsverträge	17
V.BaE.12	eM@w	17
V.BaE.13	Individueller Förderplan	18
V.BaE.14	Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung/ Übersendung vermittlungsrelevanter Daten	18

§ 240

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. *(abH-Regelung)*,
2. **anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,**
3. *(SpB-Regelung)*
4. *(Am-Regelung)*.

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.

240.21 Die Förderung von Maßnahmen nach § 242 ff. SGB III setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages **Berufsausbildungsvertrag/
Ausbildungsberufe**

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. für behinderte Menschen (Feststellung §19 SGB III durch Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO.

erfolgt.

Die Ausbildung in Fällen nach Nr. 5 erfolgt nur für die Fälle, die keiner besonderen rehaspezifischen Unterstützung bedürfen, wie sie auf der Grundlage von § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III in Berufsausbildungen in integrativer und kooperativer Form zur Verfügung steht.

240.22 Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet **Ausschluss freie Berufe**

werden. Dies gilt sowohl für die integrative als auch die kooperative Form.

Die Förderung von Berufsausbildungen nach dem **Ausschluss** Altenpflegegesetz ist auf betriebliche Ausbildungen begrenzt. **Altenpflege**
Eine Förderung im Rahmen von BaE ist nicht möglich.

§ 242

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger Jugendlicher als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

- 1. dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,**
- 2. der Auszubildende nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen hat und**
- 3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen die Dauer von sechs Monaten je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.**

(2) Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

242.01 BaE wird in zwei Formen kooperativ oder integrativ durchgeführt:

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 bis zu maximal 120 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt. Mit der Festlegung dieser Höchstgrenze wird dem rechtlich zulässigen Rahmen von 6 Monaten je Ausbildungsjahr Rechnung getragen (§ 242 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Integrative Form

Der gesetzlich eingeräumte Spielraum von 40 bis zu 120 Arbeitstagen ist im Interesse der Auszubildenden zu nutzen. Die sinnvollen Anteile betrieblicher Ausbildungsphasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmer und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Ausbildungsphasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Bildungsträger und zuständiger Beratungsfachkraft abzustimmen.

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

Kooperative Form

Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des

Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

In dem zwischen Bildungsträger, dem Kooperationsbetrieb/den Kooperationsbetrieben sowie dem/ der Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag/-verträgen ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, dürfen Bildungsträger nur Kooperationspartner einbinden, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den Jugendlichen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

- 242.02 Ausbildungen, die im ersten Jahr vollständig überbetrieblich durchgeführt werden und für die im ersten Jahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein muss, können ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerbetrieblich durchgeführt werden.
Eine Förderung im ersten vollzeitschulischen Ausbildungsjahr ist nicht vorgesehen, da erst alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, einen betrieblichen Ausbildungspartner zu finden.
- Ausbildung im ersten Jahr vollzeitschulisch**
- 242.03 Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze (z.B. durch Vermittlung) ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.
- Nachbesetzung**
- 242.11 Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgt für die gesamte Dauer der Ausbildung. Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, zu den im Rahmen von eM@w festgelegten Anlässen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LUV) vorzulegen. Diese sind insbesondere dahingehend auszuwerten, ob der angestrebte Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist und seitens des Bildungsträgers alles unternommen wurde, einen möglichen Übergang zu realisieren.
- Teilnahmedauer/ Übergang in betriebliche Ausbildung**
- 242.12 Als Maßnahmen im Sinne von § 242 Abs. 1 Nr. 2 SGB III gelten nicht nur berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III, sondern auch andere Maßnahmen der Berufsvorbereitung z.B.:
- schulische berufsvorbereitende Maßnahmen (u.a. BVJ, BEJ, BGJ, einjährige Berufsfachschulen, Produktionsschulen);
 - Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 ff. BBiG sowie die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher nach dem EQJ-Programm bzw. Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III.
- vorherige Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme und andere anrechenbare Zeiten**
- Als Ersatztatbestände können Zeiten von Ausbildungsverhältnissen anerkannt werden.
- Entsprechende Zeiten werden zusammengerechnet.

Im Ausnahmefall können auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von sechs Monaten Zeiten von

- Arbeitsverhältnissen,
- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II, sofern diese zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen,
- Freiwilligen Sozialen Jahren (FSJ), Freiwilligen Ökologischen Jahren (FÖJ) und Europäischen Freiwilligendiensten (EFD)

zusammen mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

- 242.31 Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden (Bildungsträger) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dieser ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO).
- Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Ausbildung**
- Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass die zugewiesenen Teilnehmer ihre Ausbildung innerhalb des Vertragszeitraumes der Maßnahme beenden können.
- Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind oder durch Vertragsaufstockung geschaffen werden können.
- Für die vorrangig anzustrebende Zuweisung in eine kooperative BaE ist zudem erforderlich, dass ein geeigneter Kooperationsbetrieb zur Verfügung steht, der die Ausbildung zu Ende führt. Hierzu ist der Bildungsträger im Vorfeld der Zuweisung mit der Akquise des Kooperationsbetriebs zu beauftragen. Diese Tätigkeit wird nicht gesondert vergütet.
- Voraussetzung für eine Zuweisung in eine integrative BaE ist, dass sich die neu zugewiesenen Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmer.
- Sofern eine Zuweisung in die eingekauften Maßnahmen unter den vorstehenden Bedingungen nicht möglich ist, ist der zusätzliche Bedarf über das Regionale Einkaufszentrum zu realisieren.
- 242.32 Der Bildungsträger ist vertraglich verpflichtet, auch Auszubildende aufzunehmen, die eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit auf einem Teilnehmerplatz für eine Berufsausbildung mit längerer Ausbildungszeit (gestufte Ausbildungen) fortsetzen wollen (z.B. Verkäufer bzw. Kaufmann im Einzelhandel).
- Gestufte Ausbildungen**
- 242.33 Für haftentlassene Auszubildende ist die Fortsetzung der Ausbildung in BaE möglich.
- Teilnahme von Haftentlassenen**

§ 244

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

- 244.01 Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. **Inhaltliche Ausgestaltung**

§ 245 Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

- 1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,**
- 2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder**
- 3. (abH-Regelung).**

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht oder die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 3 in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.

245.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 241 SGB III, Ausbildungsmanagement gem. § 243 Abs. 2 SGB III und Ausbildungsbonus § 421r SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Jugendliche

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Lernbeeinträchtigte

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Jugendliche unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,

**sozial
Benachteiligte**

- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach § 242 SGB III zu erfüllen.

Wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildung von dem Jugendlichen nicht erreicht werden kann, sondern eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist, kann eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgen.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ (RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4).

- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

- | | | |
|--------|---|-------------------------|
| 245.12 | Behinderte, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige rehspezifische Hilfen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen sind, können nach §§ 240 ff SGB III gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. | Behinderte |
| 245.13 | Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.
Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 | Förderungszusage |

BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

- | | | |
|--------|--|--|
| 245.14 | <p>Neue Teilnehmer können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden.</p> <p>Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.</p> | <p>Aufnahme von Teilnehmern</p> <p>vorzeitige Beendigung</p> |
| 245.15 | <p>Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 3 SGB III in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen gehören und müssen keine Zeiten nach § 242 Abs. 1 Nr. 2 SGB III nachweisen.</p> | <p>Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Ausbildung</p> |

§ 246 Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung kann höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich 5 Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 242 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung

übernommen werden. Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

246.11	Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden wie in § 246 Abs. 1 und 2 SGB III geregelt erstattet. Die Maßnahmekosten nach § 246 Abs. 3 SGB III werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.	Festsetzung	der
		Leistungen	
246.21	Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das Alter des Auszubildenden und die Art seiner Unterbringung sind dabei unerheblich. Ändert sich der Leistungssatz nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist dieser der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen. Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen sind nicht zu berücksichtigen. Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Bildungsträger wird vertraglich verpflichtet, dem Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden	Höhe	des
		Zuschusses	

Zuschussbetrages zu zahlen.

- 246.22 Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen. **Teilzeit**
- 246.23 Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen. Bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 BBiG werden diese Zeiten auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet. Dies gilt nicht für eine Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG. **Berechnung für Folgejahre**
- Für die Berechnung des erhöhten Zuschusses (+ 5 % jährlich) in den folgenden Ausbildungsjahren ist der jeweils geltende Leistungssatz gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wie folgt zu multiplizieren:
- im 2. Ausbildungsjahr mit 1,05,
 - im 3. Ausbildungsjahr mit 1,1025,
 - im 4. Ausbildungsjahr mit 1,157625.
- 246.24 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 246 SGB III (Höchstbetrag) verstößt nicht gegen die in § 17 des BBiG vorgeschriebene Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. **Tarifvertragliche Regelungen**
- 246.25 Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen werden im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet. **Lohnfortzahlung**
- 246.26 Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandausgleichsgesetzes (AAG) von den Bildungsträgern an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen der Träger gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch die BA. **U1 und U2-Umlage**
- 246.27 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhöht sich um den nach § 246 Abs. 2 S. 2 SGB III vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
- Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, trägt der Träger der Einrichtung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung die Beiträge allein (§ 346 Abs. 1b SGB III, § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI). Diese Regelung wurde in Absprache der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzug am 10./11.04.2002 (vgl. TOP 11) gleichermaßen auf die Pflegeversicherung übertragen.
- Sofern Bildungsträger ausnahmsweise mehr als den derzeitigen

maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 246 Abs. 2 SGB III an die Auszubildenden zahlen, richtet sich die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach dem maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

- | | | |
|---------|--|--|
| 246.28 | Nach Maßgabe des § 242 SGB V können die Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Dieser Zusatzbeitrag wird nach § 251 Abs. 6 SGB V vom Mitglied getragen und im Verhältnis von Krankenkasse zu Mitglied abgewickelt.
Eine Erstattung des Zusatzbeitrages nach § 242 SGB V über § 246 SGB III kommt nicht in Betracht. | Kassenindividueller Zusatzbeitrag gem. § 242 SGB V |
| 246.29 | Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen. | Unfallversicherung |
| 246.210 | Bei Trägern von Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ist darauf hinzuwirken, dass sie unter Berücksichtigung des besonderen sozialpädagogischen Auftrages bei wiederholten schuldhaften Fehltagen der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung entsprechend kürzen. | Kürzung der Ausbildungsvergütung |
| 246.31 | Die Kosten für in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte muss grundsätzlich der Träger von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen tragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. | Gesonderte Kostenerstattung für obligatorische überbetriebliche Ausbildungsabschnitte |

Zur Deckung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen können im Rahmen des § 246 Abs. 3 SGB III dem verauslagenden Bildungsträger für diese Ausbildungsabschnitte folgende Aufwendungen gesondert erstattet werden:

- die Teilnahmegebühren,
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die tatsächlich angefallenen, notwendigen und nachgewiesenen Internats-/ bzw. Übernachtungskosten,
- zusätzlich entstehende Fahrtkosten (Die Regelungen zur Berechnung der Fahrtkosten nach § 67 SGB III sind sinngemäß anzuwenden),
- Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung, die durch den Träger nicht dem/der Auszubildenden in Rechnung gestellt werden (Dem Auszubildenden sind vom verauslagenden Bildungsträger anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung zu stellen, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Ausbildungsvergütung nicht übersteigen).

soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. durch Förderprogramme des Bundes oder der Länder).

Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf BAB gem. § 59 ff. SGB III werden die Zeiten der Teilnahme an solchen obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten bei

der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kommt im Rahmen des § 246 Abs. 3 SGB III nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht.

§ 421 n

Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme

Abweichend von § 242 Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen bis zum 31. Dezember 2010 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.

- 421n.01 Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 421n SGB III liegt vor, wenn
- die Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft feststellt, dass aufgrund sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung nicht zu erwarten ist und
 - aufgrund der intellektuellen Fähigkeiten und Lernvoraussetzungen die Ausbildung im Rahmen einer BaE mit den dort angebotenen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen möglich ist und dafür keine weitere berufsvorbereitende Maßnahme benötigt wird.
- Ausnahmefall im Sinne des § 421n SGB III**

Verfahren bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen (BaE)

V.BaE.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft.	Anwendung VOL/A
V.BaE.02	Mit der Erfassung der Daten zum Teilnehmenden in coSachNT (AV) prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten.	Entscheidung durch die Beratungs-/Ver- mittlungsfachkraft
V.BaE.03	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT (AV) im Verfahrenszweig BNF. Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen. 2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. 	Eingabe in coSachNT (AV)
V.BaE.04	Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSachNT (AV) sicherzustellen.	Warteliste
V.BaE.05	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. Die erforderlichen Nachweise für sonstige Kosten und für Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung müssen spätestens 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Vertragsjahres vorgelegt werden (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).	Abwicklung
V.BaE.06	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten). Die Ausgaben sind ab 2008 wie folgt zu buchen (vgl. Buchungsstellen): <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten integrative Form (2/686 31/01) • Maßnahmekosten BaE in bisheriger Form (2/686 31/01) • Maßnahmekosten kooperative Form (2/686 31/02) • Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (2/686 31/03) • Vermittlungspauschale (2/686 31/04) Die vorgenannten Buchungsstellen gelten auch für die BaE, die im Rahmen des Jugendlichenprogramms 2007 eingerichtet wurden. Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung). Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen sind für die gesamte Laufzeit des BaE-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen (integratives bzw. kooperatives Modell) zu binden. Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.	Mittelbewirtschaftung/- überwachung
V.BaE.07	Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	Umsatzsteuerbe-

fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.21 Bst. a DoppelBst. bb. des Umsatzsteuergesetzes. **freierung**

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Prämie für eine erfolgreiche Vermittlung in betriebliche Ausbildung nach § 246 Abs. 3 Nr. 3 SGB III ist umsatzsteuerpflichtig.

- V.BaE.08 Nach Zuschlagserteilung der BaE in kooperativer Form hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Bildungsträger die Teilnehmer zu benennen. **Zuweisung Teilnehmer kooperative Form**
- V.BaE.09 Der Bildungsträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst. Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden. **Nachweis der Ausbildereignung bei BaE integrative Form**
- V.BaE.10 Der Bildungsträger hat für Teilnehmer, die bis spätestens 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn zugewiesen wurden, eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens 3 Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen. Bei späterer Zuweisung der Teilnehmer verlängert sich die Frist entsprechend. Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden. **Nachweis der Ausbildereignung bei BaE kooperative Form**
- Für Teilnehmer, die eine abgebrochene betriebliche Ausbildung in kooperativer Form fortsetzen, ist die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO spätestens 3 Werktage nach Zuweisung in die BaE der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.
- V.BaE.11 Zwischen dem Teilnehmer und dem Bildungsträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. **Ausbildungsverträge**
- Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens 6 Wochen nach Eintritt des Teilnehmers in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden.
- Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- V.BaE.12 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten und ist unter folgendem Link abgestellt: **eM@w**

http://www.baintern.de/nn_230878/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-016-Informationenmanagement/Dokument/Elektronische-

[Massnahmeabwicklung.html](#)

- V.BaE.13 Der Bildungsträger ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. **Individueller Förderplan**
- Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind im Förderplan nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Der Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit angefordert werden.
- V.BaE.14 Bei Beendigung der BaE unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund sowie den Verbleib über eM@w mit. Dieser ist nach coSachNT (AV) in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen. **Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung/ Übersendung vermittlungsrelevanter Daten**
- Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung des Teilnehmenden in Form einer LUV sowie das Kundenprofil (vermittlungsrelevante Daten).